

## Fördervereinbarung

Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dr. Stefan Kerth  
und die 1. Stellvertretende Landrätin  
Frau Carmen Schröter  
- im folgenden Landkreis genannt -

und dem Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V.  
Frankenstraße 57/61  
18439 Stralsund  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder  
Frau Dörte Wolter,  
Herrn Axel Zühlsdorff und  
Herrn Robert Anderle  
- im folgenden Verein genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

### 1. Vereinbarungsinhalt

Förderung der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen

### 2. Verpflichtung des Landkreises

Der Landkreis stellt dem Verein jährlich einen Betrag in Höhe von 50.000,00 EUR zur Unterstützung der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen zur Verfügung. Die Auskehr der Mittel steht unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel auf Grundlage eines beschlossenen und veröffentlichten Haushaltesplanes des Landkreises. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten in Höhe von je 25.000,00 EUR zum 30.06. und 31.10. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V.:

BIC:  
IBAN:

### 3. Verpflichtungen des Vereins

- Der Verein verwendet die Zuwendung des Landkreises ausschließlich zur Förderung der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen. Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig. Eine Förderung von anderen Stellen des Landkreises für denselben Zweck wird ausgeschlossen.
- Die finanziellen Mittel werden im Rahmen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung für Kurse, Workshops und Projekte der Jugendkunstschule im Landkreis Vorpommern-Rügen in den Bereichen Tanz, Theater und Medien sowie angewandte und bildende Kunst eingesetzt.

- Die Zuwendung wird entsprechend der nach den Bereichen gegliederten Gesamtfinanzierungsübersicht der Jugendkunstschule, die dem Landkreis bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen ist, verwendet für:
  - Honorare,
  - pädagogisches Arbeitsmaterial,
  - Fahrtkosten,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Verein legt nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum ~~31.03.~~ 30.06. des Folgejahres, den Nachweis über die Verwendung der Mittel vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Vereins sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushaltsjahr darzustellen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist die Jahresrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben einzureichen. Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung vorzulegen.
- Für den Fall der Rückforderung und Verzinsung vereinbaren die Parteien, dass diese anhand der entsprechenden Regelungen in sinngemäßer Anwendung der VV-LHO M-V, § 44, Ziffer 8 „Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung“, erfolgen wird.

Kommentar [SC1]: Änderung KuA

#### 4. Prüfrecht

Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung des Landkreises durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### 5. Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.01.2019. Die Vereinbarung ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres jederzeit kündbar. Die Vereinbarung kann durch die Vertragsparteien aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung beendet werden (z.B. bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, Schließung der Einrichtung, Verstoß gegen einzelne gewichtige Bestandteile dieser Vereinbarung).

Stralsund,

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Dörte Wolter  
Vorstandsmitglied

Robert Anderle  
Vorstandsmitglied

Carmen Schröter  
1. Stellv. Landrätin

Axel Zühlsdorff  
Vorstandsmitglied